

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Delitzsch

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 27. März 2020

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2022,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 08.12.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548), § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Delitzsch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe einschließlich der Trauerhallen

- in Delitzsch, Dübener Straße 60
- im Ortsteil Selben, Delitzscher Straße 97
- im städtischen Teil des Friedhofs im Ortsteil Döbernitz, Zum Kartoffelhof 9

(2) Die Satzung gilt für die stadteigenen Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen.

§ 2

Gebührenpflicht, Antragstellung

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe einschließlich der Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen erfolgt auf Antragstellung. Dafür werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Delitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder der zur Bestattung/Beisetzung Verantwortliche verpflichtet. Außerdem ist derjenige Gebührenschuldner, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis beschrieben ist.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühren werden nach Maßgabe der in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnissen erhoben. Dabei handelt es sich um Nettobeträge. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die Mehrwertsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Delitzsch vom 24. November 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 9. Dezember 2011, außer Kraft.

Nicht amtlicher Teil:

Hinweis:

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Mit ihr wurde § 5 neu gefasst.

Anlage 1**Gebührenverzeichnis für die Benutzung des Friedhofes in Delitzsch, Dübener Straße 60****1. Gebühren für Urnengrabstellen**

	Nutzungsdauer	Gebühr
a) Urnenwahlgrab	25 Jahre	917,00 €
b) Urnenwahlgrab (Mauer)	25 Jahre	3.575,00 €
c) Urnenwiesengrab (mit Namensnennung)	20 Jahre	734,00 €
d) Urnengemeinschaftsanlage anonym	20 Jahre	479,00 €
e) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	20 Jahre	508,00 €
f) Gebühr für Verlängerungen jeweils anteilig pro Jahr		

2. Gebühren für Erdgrabstellen

	Nutzungsdauer	Gebühr
a) Reihengrab	20 Jahre	851,00 €
b) einstelliges Wahlgrab		
- Erwachsenengrab	25 Jahre	1.064,00 €
- Kindergrab		
bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre	327,00 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	20 Jahre	654,00 €
c) zweistelliges Wahlgrab	25 Jahre	3.003,00 €
d) zweistelliges Wahlgrab (Mauer)	25 Jahre	3.575,00 €
e) einstelliges Wiesengrab für Erdbestattungen	20 Jahre	1.265,00 €
f) Gebühr für Verlängerungen jeweils anteilig pro Jahr		

3. Gebühren für Grabaushub bei Erdbestattungen

Grabbereitigung (Grab bestellen, Rüstung legen, Grab schließen), Bereitstellung von Grabmatten

a) Erwachsene	411,00 €
b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	205,00 €
c) Erdbestattung Doppelgrab Mauer	493,00 €

4. Gebühren für Grabaushub bei der Beisetzung von Urnen

Erdaushub für Urne bzw. Schließung, Bereitstellung von Grabmatten

a) Urnenwahlgrab	132,00 €
b) Urnengemeinschaftsanlage	84,00 €
c) Urnenwiesengrab	103,00 €
d) Zubelegung Urnenwahlgrab	137,00 €

5. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen

a) Benutzung der Trauerhalle (max.1 Stunde) 93,00 €
Gebührenminderung erfolgt nicht, wenn Trauerhalle weniger als 1 Stunde genutzt wird

b) Benutzung der Kühlzelle
Grundgebühr bei Nutzung 50,00 €
Gebühr pro Einstellungstag 20,00 €

c) Benutzung der Abschiedskabine 21,00 €

6. Gebühren für Ausgrabungen

Grabbereitung (Grab bestellen, Rüstung legen, Grab schließen), Bereitstellung von Grabmatten

a) Erwachsene 411,00 €

b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 205,00 €

c) Urnenwahlgrab 132,00 €

7. Gebühren für den Schriftzug der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

Einzelpreis 144,00 €

Anlage 2**Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen
Döbernitz und Selben****1. Gebühren für Urnengrabstellen**

	Nutzungsdauer	Gebühr
Urnenwahlgrab	25 Jahre	917,00 €
Urnenwiesengrabstätte	20 Jahre	734,00 €

2. Gebühren für Erdgrabstellen

	Nutzungsdauer	Gebühr
einstelliges Wahlgrab	25 Jahre	1.064,00 €
zweistelliges Wahlgrab	25 Jahre	3.003,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Döbernitz		30,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Selben		70,00 €